



An den Grossen Rat

13.5094.02

Petitionskommission
Basel, 20. November 2013

Kommissionsbeschluss vom 20. November 2013

Petition P 313 "Wehret den Anfängen! Keine Rotlichtzone im Wohnquartier Lehenmatt!"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 13. März 2013 die Petition „Wehret den Anfängen! Keine Rotlichtzone im Wohnquartier Lehenmatt!“ der Petitionskommission zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen.

1. Wortlaut der Petition

Das Lehenmatt ist ein Wohnquartier mit Grünanlagen, Spielgruppen und Kindergärten, einzelnen Lebensmittelläden, Arbeiterbeizen und ruhigen Kleingewerben, wo Einzelpersonen und Familien aus unterschiedlichen Kulturen friedlich zusammenleben und so wach jeder auch abends bisher frei und sicher bewegen konnte.

Seit einigen Wochen hat sich nun ein Sexgewerbe, betrieben von mehreren Frauen, in einer Parterrewohnung des Mehrfamilienhauses Lehenmattstrasse 200 installiert. Ein reger Freierverkehr ist die Folge, anfänglich nur tagsüber, neuerdings auch am Abend. Gelegentlich warten die Frauen auf der Strasse. Die MitbewohnerInnen und NachbarInnen der Liegenschaft fühlen sich durch die Anwesenheit der Freier und der Sexarbeiterinnen zunehmend belästigt und verunsichert. Diese haben über die Parterrewohnung freien Zugang zu Hausflur und Waschküche, gewisse klingen bei andern Hausbewohnern oder benutzen Parkplätze von Nachbarliegenschaften. Daraus entstehen Konflikte, das gute Zusammenleben mit der Nachbarschaft ist gefährdet.

Die unterzeichneten Personen möchten verhindern, dass das Lehenmatt zu einer Rotlichtzone verslumpt. Sie appellieren dringend an die zuständigen Stellen,

- 1. das Weiterführen eines Sexgewerbes in der Liegenschaft Lehenmattstrasse 200 ab sofort zu untersagen und fordern*
- 2. die Ausarbeitung wirksamer Massnahmen bzw. griffiger Gesetze gegen die Ausweitung des Sexgewerbes in Wohnquartiere. Falls nötig müssen die bestehenden Gesetze ergänzt oder neu erlassen werden.*

2. Erwägungen der Petitionskommission

Vorliegende Petition ist nach den vom Grossen Rat an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung überwiesenen Petitionen P 298 und P 307¹ die dritte Petition, die sich mit den Auswüchsen der Prostitution befasst.

2.1 Petitum Ziffer 2

2.1.1 Erwägungen der Petitionskommission zu den an den Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung überwiesenen Petitionen P 298 und P 307

In den Berichten zu den Petitionen P298 und P307 hielt die Petitionskommission fest, rechtlich gesehen würden genügend Instrumente bestehen, um gegen Belästigungen der Nachbarschaft aufgrund von Prostitution vorzugehen. Insbesondere § 38 lit.a ÜStG erlaube es dem zuständigen Departement, ein Etablissement bei unzumutbarer Belästigung der Nachbarschaft und nach zuvor erfolgter Schliessungsandrohung, zu schliessen, vorausgesetzt, es existierten genügend Polizeirapporte, welche die inakzeptablen Zustände ausreichend belegen.

Aber, die Petitionskommission wies auch stets auf die vom Regierungsrat erwartete Beantwortung des Anzugs Metzger Junco P. und Konsorten betreffend Erstellung eines Konzepts zur Prostitution² (im Folgenden Anzug Metzger genannt) hin, der den Regierungsrat auffordert, ein umfassendes Konzept zur Prostitution vorzulegen, welches die Interessen der Wohnbevölkerung und der sich prostituierenden Frauen und Männer berücksichtigt. Die Petitionskommission hatte in ihrem Bericht zu P298 deshalb den Regierungsrat um eine Auslegeordnung in seiner Anzugsbeantwortung gebeten, mit welchen gesetzlichen Grundlagen die thematisierten Probleme angegangen werden können und ob es Gesetzeslücken zu schliessen gilt. Die Petitionskommission hielt auch fest, es werde Sache des Grossen Rates sein, darüber zu diskutieren, ob er die bestehenden rechtlichen Grundlagen als ausreichend erachtet, um gegen das Sexgewerbe vorzugehen, oder ob er weitere Massnahmen will.

2.1.2 Beantwortung des Anzugs Metzger (RRB vom 7. Mai 2013)

Die Anzugsbeantwortung liegt mit Beschluss des Regierungsrats vom 7. Mai 2013 unterdessen vor. Ihr ist zu entnehmen, dass sich der Regierungsrat zwar bewusst ist, dass von Rotlicht-Betrieben Beeinträchtigungen ausgehen können oder ausgehen. Er kommt aber aufgrund einer ausführlichen Gesamtbetrachtung zum Schluss, „dass

- bis dato mit der Zunahme der sich prostituierenden Frauen (im Meldeverfahren) keine Zunahme von Cabarets, Kontaktbars, Massagesalons, Sauna-Clubs und weiteren Etablissements ausserhalb des mehrjährigen Schwankungsbereiches verbunden ist. Die den Dienststellen der Basler Verwaltung bekannten Daten lassen nicht den Schluss zu, das Sexgewerbe dehne sich laufend stärker in die Wohnquartiere aus;
- die geschilderte Entscheidung von Regierungsrat und Grosse Rat für eine Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt beim Prostitutionsgewerbe aus dem Jahre 1996 für den Kanton Basel-Stadt heute noch richtig ist;
- die heutigen gesetzlichen Instrumente (.....) für eine Lösung der zurzeit auftretenden Probleme (Lärm, Störung der Nachbarschaft, Strassenprostitution ausserhalb der Toleranzzone, Nutzungsänderungen, Gesundheitsschutz, ausländer- und arbeitsrechtliche Themen usw.) ausreichen;
- die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft der Strafverfolgung in diesem Bereich einen hohen Stellenwert einräumen;
- der bestehende Runde Tisch «Prostitution in Basel» und die ihm angegliederte Arbeitsgruppe «Menschenhandel» als Kooperationsgremien staatlicher und privater

¹ Bericht der PetKo zu P298 Schutz der Wohnquartiere vor Ausweitung des Sexgewerbes Geschäft Nr. 12.5195.02; Bericht der PetKo zu P307 "Rund um den Rappoltshof soll es wieder ruhiger und wohnlicher werden" Geschäft Nr. 12.1669.02

² Geschäft Nr. 10.5326.02

Fachstellen die vernetzte Vorgehensweise bei Problemlösungen fördern und stützen, namentlich durch den (...) Leitfaden, der zurzeit entsteht.“

Der Regierungsrat schreibt, er sei davon überzeugt, hiermit auf dem richtigen konzeptuellen Weg zu sein. Die Erfolge zugunsten aller aktiv und passiv Beteiligter des Rotlicht-Milieus liessen sich seiner Meinung nach vor allem durch die Kooperation der beteiligten Stellen und durch die effektive und effiziente Arbeit „an der Front“ im Alltag erzielen. Namentlich sehe der Regierungsrat keine Notwendigkeit, mit Blick auf die Prostitution in Basel-Stadt derzeit gesetzgeberisch tätig zu werden. Er ist der Ansicht, dass die derzeitig wahrnehmbaren Probleme durch eine konsequente Anwendung der bestehenden Instrumente angegangen werden könnten.

Weiter führt der Regierungsrat aus, am Runden Tisch hätten sich die Vertreterinnen und Vertreter der privaten Fachstellen in Basel skeptisch gegenüber einer allfälligen Bewilligungspflicht geäussert. Sie würden auf die heute schon hohe Regelungsdichte, den höheren administrativen Aufwand und – vor allem – auf das Risiko, dass Sexarbeiterinnen durch eine Bewilligungspflicht in die Illegalität gedrängt werden könnten verweisen. In ihrer Stellungnahme würden sie eine konsequente Anwendung bestehender Regelungen empfehlen. Dieser Einschätzung hätten sich die Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung an der Sitzung des Runden Tisches vom 6. Dezember 2012 angeschlossen. Fragen, die sich im Alltag ergäben, seien fortlaufend zu klären, Zuständigkeiten festzuschreiben und nach Bedarf zu modifizieren. Dazu habe die Kantonspolizei im Jahre 2012 einen spezifischen, auf die Praxis bezogenen Fragenkatalog zuhanden anderer Dienststellen ausgearbeitet. Die Antworten lägen weitgehend vor. Sie sollen in einen Leitfaden einfließen, den der Runde Tisch als Kooperationsgremium staatlicher und privater Fachstellen erstellen und pflegen soll. Dieser Leitfaden habe die staatlichen und privaten Akteure zu nennen, die wichtigen Themenfelder und Fragestellungen aufzuzeigen, die Zuständigkeiten und Abläufe zu klären und praxisnah darzustellen.

Der Regierungsrat beantragte daher, den Anzug Ursula Metzger Junco P. und Konsorten betreffend Erstellung eines Konzepts zur Prostitution abzuschreiben.

2.1.3 Beschluss des Grossen Rates vom 18. September 2013 zum Anzug Metzger

Der Grosse Rat beschloss am 18. September 2013 mit 43 zu 35 und 1 Enthaltung, den Anzug Metzger erneut stehen zu lassen. Er teilt offenbar die Ansicht des Regierungsrats nicht, dass die derzeit von verschiedenen Bewohnerinnen und Bewohnern unserer Stadt wahrgenommenen Probleme durch eine konsequente Anwendung der bestehenden Instrumente angegangen werden könnten, sondern unterstützt mehrheitlich die an der genannten Sitzung geäusserte Ansicht der Anzugsurheberin, der regierungsrätliche Bericht sei eine gute Auslegeordnung, aber kein Konzept.

Unklar ist, welchen Auftrag der Grosse Rat dem Regierungsrat mit seinem Beschluss, den Anzug Metzger stehen zu lassen, hat erteilen wollen. Er könnte vom vorletzten Satz von Regierungsrat Baschi Dürr, bevor er den Grossen Rat um Abschreibung des Anzugs Metzger bat, abgeleitet werden: „Wir werden das Thema weiterhin sehr ernst nehmen und weiter prüfen, wie wir konkrete Verbesserungen erreichen können“. Die Petitionskommission jedenfalls schliesst sich in diesem Sinne, aber auch in Konsequenz zu ihren Aussagen in den Erwägungen ihrer beiden Berichte zu P298 und P307, dem Entscheid des Grossen Rates an. Denn die Auseinandersetzung über die „Marschrichtung“ zum Thema Auswüchse der Prostitution auf Anwohnende hat im Grossen Rat stattzufinden und fällt nicht in die Kompetenz der Petitionskommission. Interessant wäre jedenfalls, dannzumal Näheres über den Abschluss des sich derzeit in Arbeit befindenden Leitfadens zu erfahren.

2.2 **Petitum Ziffer 1**

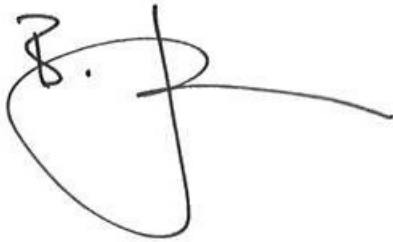
Gemäss Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2013 stellt der Regierungsrat in seiner Beantwortung des Anzugs Metzger fest: „Aufgrund der Reklamationen suchte die Milieufahndung der Kantonspolizei das Etablissement auf und drohte eine Schliessung gemäss § 38a des kantonalen Übertretungsstrafgesetzes an. Hinzu kam, dass der – hier rein gewerbliche – Salon aufgrund der Bau- und Planungsgesetzgebung sowie des Gesetzes über Abbruch und Zweckentfremdung von Wohnhäusern in besagter Liegenschaft nicht hätte betrieben werden dürfen. Zu einem Verfahren kam es allerdings nicht, da die Wohnungsbesitzerin das Mietverhältnis mit den Sexarbeiterinnen auflöste.“

Das erste Anliegen der Petition ist somit erledigt.

3. **Antrag**

Die Petitionskommission beantragt, vorliegende Petition im Sinne der Erwägungen insbesondere unter Ziff. 2.1 dem Regierungsrat zur abschliessenden Behandlung zu überweisen.

Im Namen der Petitionskommission

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'B' followed by a dot and a long horizontal stroke extending to the right.

Dr. Brigitta Gerber
Präsidentin